

das Nationalrats geschah nicht aus Widerstand. Ihre Anträge sind vielmehr das Resultat reiflichen Studiums. Die Kommission anerkennt vollst. die große Arbeit, die der Nationalrat geleistet. Redner beantragt Einsetzung auf die Vorlage, was ohne jede weitere Diskussion beschlossen wurde.

Der erste Teil handelt von der Krankenversicherung. Diese beruht auf der Subvention der bestehenden Kassen durch den Bund. Um der Subvention teilhaftig zu werden, haben sich die Krankenkassen bestimmten Bedingungen zu fügen, sind im übrigen aber frei. Diesen Grundsatze spricht Art. 1 aus, dem die Kommission eine etwas verständlichere Fassung gegeben hat. Er wurde angenommen.

Art. 2 handelt von den Befugnissen der Kantone. Hier beantragt die Kommission die obbligatorische Krankenversicherung unabhängig erwerbender Personen eine materielle Abänderung. Sie besetzt die Beitragspflicht der Arbeitgeber, welche vom Nationalrat erteilt wird, stellt aber fest, um leichten Mißbrauch vorzubeugen, daß dieser Beitrag des Arbeitgebers nicht mehr als 1/4 der von den Mitgliedern geleisteten Beiträgen ausmachen darf.

Leumann vertrat den Standpunkt der Kommission im Hinblick, welcher, in Zustimmung zum Nationalrat, die obbligatorische Beitragspflicht vermeint. Diese Beitragspflicht habe seinerzeit beim Entwurf der Vorlage einen wesentlichen Verwerfungsgrund gebildet. In seiner, allerdings verpöbte eingehenden Eingabe verlangt der Schweizer Gewerbeverein, daß diese Beitragspflicht der Arbeitgeber gestrichelt werde. Beumann stellt einen dahingegen Antrag. Er enthält die Befugnisse der Kantone frei, diese Befugnisse ihren politischen Gemeinden zu übertragen.

Soffmann befaßte sich mit dem Nationalratsantrag. Das Schicksal der Vorlage dürfte sich nicht absehen, die Möglichkeit der obbligatorischen Krankenversicherung zu schaffen. Der Art. 2 enthält das Samenwort, aus welchem in der Zukunft die so sehr wünschbare obbligatorische Versicherung entstehen könnte. Die Beitragspflicht der Arbeitgeber ist unlosbar mit der Pflicht auf die Krankenkassen, die vorgesehene Belastung ist eine minime.

Der zweite Teil in demselben Sinne. Die Vollen der Beitragspflicht sind vom Gewerbeverein übertrieben worden. Es gibt Kantone und Gemeinden, wo zur Zeit die Arbeitgeber schon bis zur Hälfte an die Prämien der versicherten Arbeiter beitragen.

Leumann hält an seinen Anträgen fest. Er betont, daß die Berufskrankheiten den vierten Teil sämtlicher Krankheitsfälle ausmachen, also der Hauptgrund für die Beitragspflicht des Arbeitgebers vorhanden sei. Die Anträge Beumann wurden abgelehnt und mit 80 Stimmen der Antrag der Kommission angenommen.

Art. 3 handelt von den kantonalen Befugnissen. Auf Antrag der Kommission wird dieser Artikel gestrichelt, da er eine Wiederholung von Kompetenzen bedeutet, die durch das Gesetz den Kantonen abgenommen und dem Bunde übertragen werden.

Art. 4 betrifft die Anerkennung der Kassen durch den Bundesrat. Unkonventionell werden mir die Kassen Kassen, welche dem Bundesrat konventionell worden sind. Die Konventionierung ist auch solchen Kassen zu gewähren, die den konventionellen oder politischen Charakter ihrer Mitglieder bekommen oder nur Angehörige eines bestimmten Berufes oder Betriebes aufnehmen. Solche geschlossenen Kassen bilden keinen großen Prozentsatz der bestehenden Krankenkassen. Art. 4 wurde in der Fassung der Kommission angenommen.

Art. 4 bis betreffend Satz und Behandlung der Schweizer wurde in der Fassung der Kommission angenommen, die nur redaktionell von der Kommission abgeändert.

Art. 4 ter betrifft die Gleichstellung der Krankenkassen und lautet in der Fassung der Kommission: "Die Kassen sind verpflichtet, beide Geschlechter für die Aufnahme gleich zu halten. Sofern es sich nicht um Kassen solcher Berufe oder Betriebe handelt, die nur Angehörige eines Geschlechtes in sich schließen." Angenommen.

Nach Art. 4 quater, der sich auf die schweizerischen Wehrmänner bezieht, wurde nach Kommissionen angenommen.

Die Art. 5, 6 und 7 wurden gestrichelt. Art. 9 betr. Aufstellung einer Kassenzeitung drei Monaten nach Kommissionen angenommen, Art. 9 bis betr. Freistellung der Krankenkassen.

Der Art. 10 betr. Versicherungsleistungen hat verschiedene Erweiterungen und Änderungen durch die ständerechtliche Kommission erfahren. Er wurde ebenfalls angenommen. Hier wurde um 6 1/2 Uhr die Beratung abgeschlossen.

### Die Schweinepeste und ihre Bekämpfung.

An der Herbstversammlung des kant. Bauernvereins in Wolkhusen sprach Hr. Mat Dr. Knäfel über die Schweinekrankheiten und ihre Bekämpfung mit besonderer Berücksichtigung der Schweinepeste. Es war das ein Thema, das besonders gegenwärtig, da in einigen Kantonsorten verheerend oder offen die Schweinepeste aufgetreten ist, mit großem Interesse entgegengekommen wurde.

Der Schweinebestand im Kanton Luzern weist, wie der Herr Referent ausführte, gegenwärtig einen Wert von einigen Millionen Franken auf. Aber noch wesentlich ist der Umsatz. Es gehen im Kanton Luzern jährlich 4 bis 5 Millionen Franken durch die Schweinehändler. Diese Umsätze werden vielfach unterteilt. 1/3 Millionen fallen einzig auf den Handel. Der Luzerner liefert seine Ferkel weit in die Nachbarkantone hinaus. Aber es könnte der Fall eintreten, daß unsere Abnehmer ein und abendlich gemacht würden. Der Luzerner Ferkelhandel wird sich nur oben halten, wenn alles getan wird, daß wir in Bezug auf die Produktionsqualität nicht rüchtern gehen, sondern vorwärts. Das ist bisher geschehen.

Die Einfuhr fremden Schweinefleisches ist im Anwachsen begriffen; das hat die Gefahr des Verschleppens. Die Schweinepeste ist es, die unsern Export gefährlich werden könnte. Darunter ist nicht gemeint die Schweinebräune, nicht der Rotlauf, den wir mittels Impfung erfolgreich bekämpfen. Aber es sind andere Schweinekrankheiten im Anzug und haben zum Teil Boden gefaßt: die sogenannte Schweinepeste, deren Herkunft wir nicht kennen, vielleicht kam sie aus Amerika, und die Schweinepest, die über England und Frankreich sich verbreitete und von da auch in die Schweiz drang. Sie war schon längere Zeit bei uns da und dort vorhanden, wurde vielfach für Rotlauf gehalten, namentlich wo sie als chronische Krankheit etwa auftrat, und ihre Wirkung ist verheerend.

Nach sind bei uns im Kanton Luzern die eigentlichen Zuchtgebiete von der Schweinepeste und Schweinepest freigeblieben, so das Entlebuch und das Hinterland (Um Willisau). Einzelne Fälle aber zeigen sich vereinzelt bereits in den Kantonen Uri, Schwyz und Luzern, wo einzelne geschlossene Bestände verheert sind.

Die Schweinepeste ist außerordentlich ansteckend und Schaden bringend; die befallenen Tiere gehen zu Grunde, die Bekämpfung ist sehr schwierig. Es ist eine Infektionskrankheit, die je nach dem Zustande der drücklichen Verhältnisse und dem Zeitpunkt des Erkennens ein sehr verschiedenes Bild zeigt. Sie ist schwer zu erkennen, tritt akut und rasch verlaufend auf (was seltener ist), erscheint als Lungen- und Brustentzündung, die rasch und tödlich verläuft, oder zu langem Stadium führt. Gewöhnlich macht sie sich so bemerkbar, daß die Tiere freispringen werden, sich ins Stroh oder sonstige vertiefen und in zwei bis drei Tagen zu Grunde gehen; oder aber die Tiere werden von Husten befallen, serben lange Zeit, stehen ab oder kommen wieder auf. Oft zeigen sich, bei akuten Fällen, rote Flecken, oder es zeigt sich Hautausschlag und es tritt sogar Durchfall auf. Die Seuche ergreift in der Regel jüngere Tiere, Ferkel, Springer, seltener ältere. Sie nimmt in akuten Fällen sehr raschen Verlauf; oder es kann auch wohlgehender gehen, bis das kranke Tier umbleibt. Letztere Fälle, die chronischen, sind für die Verschleppung gefährlich.

Die Fälle, die sich bei den Beständen in Luzern zeigten, sind importiert worden. Ungern Aufgabe ist es, zu verstehen, daß die Seuche in den Zuchtgebieten Boden faßt. Das muß mit allen verfügbaren Mitteln geschehen; denn die Folgen wären unermesslich. Wir müssen mit der Seuche fertig werden, auch wenn es da und dort Beulen verheißt.

Ihre Verbreitung erfolgt durch den Handel, durch verunreinigte Gegenstände, durch den Händler, durch Fleisch und Abfälle von kranken Tieren. Das Gefährliche ist, daß Fälle schleichender Art nur schwer erkannt werden. Der Besitzer hat die wirksamsten Schutzmittel selbst an der Hand: Reinlichkeit, Desinfektion, Absperrung. Der Metzger sollte nicht auf dem Markt, sondern beim Jäger in Ställe kaufen, mit offenen Augen und verschlossenen Ohren. Die neu zugekauften Tiere sollten dorthin separiert werden; die Tummelplätze müssen größer und die Ställe besser werden. Hierin ist noch viel zu tun. Die feuchten, kalten Stallungen, diese nassen Zementböden, wo Boden, Wände und Decke aus Zement bestehen, sind bei Schweinepeste verwerflich. Solche Ställe sind zwar für eine gute Reinigung gut, sonst aber wegen der Feuchtigkeit und Dampfhitz gefährlich. Da sind Ställe mit bloßen Zementböden, aber mit Walleinwandungen oder Holzböden

und richtiger Bedachung weit vorzuziehen. Leider besitzen wir noch kein ganz zuverlässiges Impfmittel. Es ist aber zu hoffen, daß bald ein solches gefunden werde. Gegenwärtige Mittel zur Bekämpfung der Seuche sind: Absperrung der befallenen Ställe und Desinfektion verbunden mit gründlicher Reinigung. Nicht die Menge der Desinfektionsmittel, sondern die Reinigung wirkt hier vor allem, das heißt, nur bei gründlicher Reinigung des Stalles in allen seinen Teilen wirkt auch die Desinfektion etwas.

Sehr wichtig ist die Anzeigepflicht. Sie liegt dem Besitzer ob, sowie den Metzgerorganen, dem Händler, wie dem Fleischhauer. Und sollte dieser Ruf nicht gehört werden, so sind Maßnahmen nötig, die zur Anzeigepflicht zwingen. Gefährlich ist das nicht, so wird in einigen Jahren der ganze Kanton verheert sein. Die Anzeige mag dem einzelnen noch so unangenehm sein, sie ist im Interesse der Allgemeinheit unbedingt zu fordern. Die Anzeigepflicht ist leicht in Bezug auf das Metzgerpersonal; aber sie ist erschwert durch die lange Dauer, die nötig ist zur wirksamen Bekämpfung.

Der Besitzer muß die Sperre wachen, ja monatelang dauern lassen. Dabei ist es besser, den verheerenden Bestand rasch abzuschießen; dafür muß der Staat eine Entschädigung leisten. Auf diesem Boden wird und kann sich die Bekämpfung der Seuche bewegen. Die Einwilligung zur Abschächtung muß erlaubt werden. Die Abschächtung ist nötig, weil der Großteil des Bestandes so wie so zu Grunde geht. Rasche und gründliche Abschächtung eines verheerenden Bestandes ist das rationellste Mittel. Daher wird die Entschädigung nur verabsagt, wenn die Abschächtung rasch erfolgt und nur für solche Schweine, die abgeschachtet werden oder abgehen, wenn die Sperre schon verhängt ist. Die Entschädigung soll ein Mittel der Seuchenbekämpfung sein, und sie ist es nur dann, wenn durch die Entschädigung die Anzeigepflicht gefördert wird. Nur der hat Anspruch auf Entschädigung, welcher Anzeige gemacht hat. Luzern ist der erste Kanton, der eine Entschädigung ausgesetzt, und das ist anerkennenswert.

Wohl wird es Fälle geben, wo eine Abschächtung des ganzen Bestandes nicht unbedingt nötig oder nicht durchführbar ist. Da muß die Sperre eintreten und die Abschächtung soll sich auf die erkrankten Tiere zu beschränken. Bei jedem Falle ist eine gründliche Desinfektion des Stalles vorzunehmen; aber auch der großen, noch nicht tödlich verheerten Beständen ist das wirksamste Mittel die sofortige Abschächtung des ganzen Bestandes.

Die Desinfektion ist außerordentlich schwierig. Einmal hält sich der Krankheitserreger sehr zäh am Leben, und dann ist die Desinfektion deshalb erschwert, weil der Schweinefall an sich kein Lokal ist, das leicht desinfiziert werden kann. Es muß eine vollständige Reinigung der Grube vorgenommen werden, dazu eine gründliche Reinigung des Stallbodens und der Wände, sowie eine Reinigung der Stallung. Die Desinfektion muß mehrere Tage dauern. Die Grube wird am besten mit ungelöschtem Kalk in großen Mengen bestreut.

Der Kanton Luzern leistet eine Entschädigung an die Impfung.

Der Referent schloß seinen mit größter Aufmerksamkeit angehörten Vortrag mit folgenden Sätzen: In der Schweinepeste, auch wenn sie nur vereinzelt in umgrenzten Ställen auftritt, liegt, wenn sie nicht mit aller Energie bekämpft wird, eine enorme Gefahr. Die Maßnahmen zur Bekämpfung werden da und dort als schwere Belastung empfunden werden; aber diese Maßnahmen sind unbedingt notwendig. Es geht nicht ohne diese Maßnahmen ab. Wo aber besonders große Schäden eintreten, wird der Staat helfen bestehen. Vor allem aber hat er keine Mittel hergeben zur Bekämpfung der Seuche, und es ist hierin die pflichtige Unterstützung der Bevölkerung notwendig.

Auf Antrag von Tierarzt Müller, Luzern, wurde beschlossen, das Referat Knäfels, als Manuskript ausgearbeitet, den betreffenden Ställen des Volkes, namentlich aber unter der Landwirtsch. Lehrenden Bevölkerung des Kantons zu verbreiten.

Herr Tierarzt Dr. Knäfel aber sei für seine Arbeit auch an dieser Stelle gedankt!

### Schweiz.

#### Bundesversammlung.

Die radikal-demokratische Gruppe der Bundesversammlung versammelt sich heute Dienstag den 11. Dezember abends 5 Uhr zur Verhandlung folgender Vorlagen: 1. Wahlordnung für den Bundespräsidenten, den Vizepräsidenten des Bundesrates und den Kanzler der Bundesversammlung; 2. Revision des Art. 6 der Bundesverfassung; 3. Revision des Art. 6 der Bundesverfassung; 4. Revision des Art. 6 der Bundesverfassung.



**Gesandtschaftsreisen.**  
Zum definitiven Gesandtschaftsattache in Berlin ist ernannt worden Hr. Max Hagenberger von Wien in Berlin, zum definitiven Gesandtschaftsattache in Wien Hr. Alfons Conrad von Gils (Graubünden) in Wien.

#### Fleischsteuer.

In Abänderung von der Bestimmung der Riffer 1 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Mai 1900 über die Untersuchungs- und Wasserfischereien für ausländische Fleischsendungen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1910 an auf Zufuhren hin beschaffen, die Einfuhrsendungen von Fleischsendungen in ähnlichen Gefäßen sowie von gefüllten oder luftgetrockneten Därmen folgenden Untersuchungsgebühren zu unterwerfen: a) Sendungen von 1-1000 Kilogramm per 25 Kilogramm mit Berechnung dieser Taxe für je angelangene 25 Kilogramm bis zur Gewichtsgrenze von 1000 Kilogramm 25 Rappen; b) Sendungen über 1000 Kilogramm per 100 Kilogramm mit Berechnung dieser Taxe von 1001 Kilogramm an für je angelangene 100 Kilogramm bis zum Gesamtgewicht einer Sendung 50 Rappen.

Der schweizerische Gewerbeverein richtet laut Mitteilung der Depeschen-Agentur an den Eidgenossen eine ausführlich begründete Eingabe, worin er erklärt, nicht mehr mit Erfolg über das Zustandekommen der Kranken- und Unfallversicherung wirken zu können, wenn Artikel 2 des ständerechtlichen Kommissionsentwurfes betreffend eventuelle Beitragspflicht der Arbeitgeber an die Krankenversicherung die Zustimmung der eidgenössischen Räte finden sollte.

#### Briefe.

Das "Freundblatt" von Lugano und Umgebung wird ab 1. März 1910 nicht mehr in Luzern gedruckt und verlegt, sondern erscheint in Lugano selbst in vergrößertem Format. Die neue Redaktion besteht aus Dr. Flahoff in Lugano, E. Spiegg und A. Casarati.

#### Luzern.

##### † Hans Rotmann.

Am Sonntag Nachmittag starb in Schwyz, Luzern, wo er sich am Donnerstag zum Besuch von Verwandten begeben hatte, an Brustleiden Hans Rotmann, gewesener Sturzwitz in Rothbrunnen im Domlesch, geboren 1879 in der Winomühle bei Mänli. (Ein Nachruf mußte auf morgen verschoben werden.)

— Weggen. (Korr.) Hier nach Montag den 13. Dezember an einer Lungen- und Brustleiden Hans Rotmann, gewesener Sturzwitz in Rothbrunnen im Domlesch, geboren 1879 in der Winomühle bei Mänli. (Ein Nachruf mußte auf morgen verschoben werden.)

— Barona. (Eingel.) Ein Unglücksfall ereignete sich hier letzten Samstag beim Schüttele. Zwei Knaben erkrankten ihren Schritten nicht mehr zu bemerken und stiegen an eine Mauer, wobei einer der Knaben einen Oberschenkelbruch erlitt. Er wurde sofort in das Spital verbracht. Mäde der Vorfall zur Warnung dienen!

— Notwil. (Eingel.) Wie eine Vollstreckung bereits gemeldet hat, ging am Montag den 13. ds. morgens halb 6 Uhr in St. Margrethen bei Notwil ein großes Mißgeschick in Form eines Hausbrandes dem Landwirt Blumstein und war von vier Wirtsfamilien betroffen, wovon zwei als bedürftig bezeichnet werden müssen. Die Mitteilung, als sei das Mobilier für 25,000 Fr. verpfändet, beruht auf einem Irrtum. Der Besitzer der Liegenschaft, der das Haus ab-

nicht bewo...  
aber nur d...  
Korrekturen...  
baju ang...  
gegenüber...  
Von d...  
milien an...  
berühmten...  
ist um so...  
als das no...  
Zammen...  
altes Ehep...  
das bis d...  
Besenmad...  
mit Famil...  
mittellos d...  
Stübchen...  
An den...  
rung appel...  
die Augen...  
armen Gar...  
sam zu ma...

— Der...  
Professur...  
hochschule...  
Burch d...  
Kultur- und...  
hardt wir...  
dieses Jah...

— Der...  
sund ab...  
finfied...  
und wird...  
werden zu...  
kommt nad...

— (No...  
tag den...  
ordentliche...  
schwach be...  
sich des Wer...  
haben. Wir...  
sich die ste...  
Zandsteg...  
inden Beitr...  
Zust. Statu...  
Mitglieder...  
einige zum...  
Zerfall...  
genügt und...  
läßt der Lo...  
Auf die...  
Arbeitspro...  
tontalver...  
kommen.

— Hans...  
Jenny ist...  
Wiederer...  
seiner n...  
würdigste...  
leitet.

— Im...  
Walla...  
nachlässig...  
im W...  
betonte di...  
sondere...  
beamer...  
Gericht...  
wegen des...  
sich für...  
die Verei...  
eine mehr...  
frage nach...  
Beschläge...

— Der...  
Glaubens...  
mann...  
in Ch...  
denkieren...  
ten, daß...  
dieser...  
hätten in...  
schaffen...  
ihrer politi...  
sinnliche...  
genüge...

— Ob...  
wahlen...  
kann sein...  
Biber...  
dabei ge...  
ten ge...  
haben und...  
Wahl...  
S...

— Zu...  
ernannt...  
Dittler...  
für...  
Luci...